

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



Neuching



Ottenhofen

Jahrgang 44

Freitag, den 26. November 2021

Nummer 23

■ Der Bürgermeister von Neuching informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Christkindlmarkt:

Sie dürfen mir glauben, der Gemeinderat hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht, aber schweren Herzens müssen wir auch heuer unseren vielseitig geliebten **Christkindlmarkt absagen**.

Die aktuellen Maßnahmen und Auflagen erschweren eine Durchführung so immens, so dass der Nutzenfaktor leider nicht mehr überwiegt. Ein Ausschluss einer Bevölkerungsgruppe kam für uns ebenfalls nicht in Frage, aber der Hauptgrund ist selbstverständlich, dass der Schutz jedes Einzelnen im Vordergrund steht.

Ich möchte mich bei allen Teilnehmern bedanken für Ihre Bereitschaft bis zum Schluss und hoffe innig, Sie im nächsten Jahr wieder auf unserem Christkindlmarkt begrüßen zu dürfen.

Bürgerversammlung:

Wie Sie ebenfalls mitbekommen haben, mussten wir auch unsere Bürgerversammlung heuer absagen. Diese wird, sobald es die Lage wieder hergibt, nachgeholt. Der vorgegebene Korridor besagt bis Ende März. Über die bekannten Kommunikationswege werden Sie rechtzeitig darüber informiert.

Alle Schüler, Sportler und Feuerwehrler, die hätten geehrt werden sollen, werden selbstverständlich wieder eingeladen.

Ihr/ Euer
Thomas Bartl
1. Bürgermeister



■ Die Bürgermeisterin von Ottenhofen informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir hatten wieder die regelmäßige **Verkehrsschau** mit der Polizei und dem Landratsamt und können **drei Ergebnisse** berichten: Der Antrag auf Tempolimit 30km/h in der **Dorfstraße** in Unterschwillach wurde abgelehnt, da dafür ein „Ereignis“ (=Schule, Kindergarten, Altenheim etc.) oder eine Gefahrenstelle notwendig sei. Beides liegt lt. Polizei dort nicht vor. Nicht jede Straße könne zum verkehrsberuhigten Bereich werden, nur weil dort Kinder wohnen und „Verkehrszeichen ersetzen nicht den Erziehungsauftrag der Erziehungsberechtigten“. Und es gelte, dass generell nur so schnell gefahren werden darf, wie es Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse zulassen. (§3 StVO).

Punkt 2 der Verkehrsschau (ebenfalls auf Antrag eines Bürgers) zwingt uns nun dazu, den Gemeinderatsbeschluss über **Tempo 30 in der gesamten Schwillacher Straße** zu revidieren und Tempo 30 auf den Bereich rund um die Schule und den Waldkindergarten zu begrenzen. Die Beschilderung wird in den kommenden Tagen geändert. Die Mehrheit des GR hatte es für eine gute Idee gehalten, den gesamten Schulweg auf 30km/h zu beschränken, aber auch hier gilt, dass der „Hauptschulweg“ nicht rechtfertigt, die ganze Straße auf 30km/h zu begrenzen.

Punkt 3: Auch der Antrag auf einen **Verkehrsspiegel** bei der Ausfahrt **Ahamstraße** auf die Waldstraße (Höhe Feuerwehrhaus) wurde abgelehnt, weil diese Spiegel oft beschlagen/vereisen und denn eher eine Gefahr als eine Hilfe darstellen und inzwischen grundsätzlich abgelehnt werden.

Kinderhaus Neubau: Zum Bauantrag für das Kinderhaus hat der Gemeinderat sein Einvernehmen erteilt. Der Planer stellte auch die Kostenberechnung vor, die eine Kostenmehrung von rund 3,5 Millionen Euro (Kostenschätzung) auf rund 4,15 Millionen Euro (Kostenberechnung) offenbarte. Die Förderung beläuft sich auf rund 1,9 Millionen Euro und der Betrag von rund 2,2 Millionen Euro verbliebe bei der Gemeinde. Daraufhin hat der GR einstimmig beschlossen, dass Planer und Fachplaner bis zur nächsten Sitzung Einsparmöglichkeiten aufzeigen müssen.

Wasserversorgung Ottenhofen: Nachdem die Entscheidung für den Erhalt unserer eigenen Wasserversorgung gefallen ist, wurden Grundlagenermittlung und Vorplanung für ein neues Wasserhaus in Ottenhofen nun bereits an ein Ingenieurbüro vergeben.

Herzlichst, Ihre Nicole Schley



SERVICEBLOCK

■ VERWALTUNG:

• Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Rathaus Oberneuching

Vorsitzende: Nicole Schley

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching

Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de

(für allgem. Angelegenheiten)

sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Verkehrsüberwachung:

Montag: 09.00 - 11.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 16.00 Uhr

• Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Thomas Bartl

E-mail: bartl@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 63)

• Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung

(Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Krankenhaus Erding 08122/59-0

Landratsamt Erding 08122/58-0

Polizei Erding 08122/968-0

Polizei: **110**

Rettungsdienst u. Feuerwehr: **112**

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Gemeinschaftspraxis Niederneuching

Dr. Legler, Dr. Brummer 08123 / 99 11 30

Schulen:

Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 25005-0

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten:

Kinderhaus St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien:

Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 0176 / 20070701

Arbeitskreis Senioren Neuching

- Fahrdienst 08123 / 17 37

..... 08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

NOTRUF:

WZV Moosrain 0800 / 666 77 246

+ Gemeinde Ottenhofen 0800 / 666 77 246

Erdgas Südbayern 08122/97790

Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

1.04.-31.10. eines jeden Jahres Mi. 16-19 / Sa. 09-12 Uhr

1.11.-31.03. eines jeden Jahres Mi. 15-18 / Sa. 09-12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen: Öffnungszeiten

Jan., Feb., Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Dez.

Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

März, April, Okt., Nov.

Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 10 - 13 Uhr

Kirchen:

Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching



Erscheinungsweise:

freitags in den ungeraden Kalenderwochen

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,

91301 Forchheim, Tel.: 09191/7232-0;

www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Gemeinschaftsvorsitzende, Nicole Schley, St. Martin Straße 9, 85647 Oberneuching, oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

■ BEREITSCHAFTSDIENSTE

Apothekennotdienst

- Fr. 26.11.21 Fuchs-Apotheke, Zugspitzstr. 57,
85435 Erding, 08122 / 48822
Herz-Apotheke im City Center, Alte-Gruber-
Str. 2-6, 85586 Poing, 08121 / 976776
- Sa. 27.11.21 Rathaus-Apotheke im SemptPark, Pretze-
ner Str. 10, 85435 Erding, 08122 / 2276922
Apotheke am Hirschbach, Hauptstr. 22,
85659 Forstern, 08124 / 910045
- So. 28.11.21 Herz-Apotheke im Ärztehaus, Bürgerstr. 2,
85586 Poing, 08121 / 995500
Rosen-Apotheke, Hauptstr. 39,
85445 Oberding, 08122 / 84044
- Mo. 29.11.21 Mary's Apotheke Poing, Alte Gruber Str. 1,
85586 Poing, 08121 / 8880001
Johannes-Apotheke, Friedrich-Fischer-Str.
7, 85435 Erding, 08122 / 13606
- Di. 30.11.21 Tassilo-Apotheke, Münchner Str. 18,
85467 Niederneuching, 08123 / 8890914
Apotheke im West Erding Park, Johann-
Auer-Str. 4, 85435 Erding, 08122 / 227360
- Mi. 01.12.21 Brunnen-Apotheke, Am Brunnen 18,
85551 Kirchheim b. München, 089 /
9037766
Sempt Apotheke, Gestütring 19,
85435 Erding, 08122 / 85799
- Do. 02.12.21 Schloss-Apotheke, Erdinger Str. 7,
85570 Markt Schwaben, 08121 / 5677
Apotheke am Schönen Turm, Landshuter
Str. 9, 85435 Erding, 08122 / 84477
- Fr. 03.12.21 St. Ulrich-Apotheke, Münchener Str. 3,
74541 Pliening, 08121 / 81145
St. Andreas-Apotheke, Heimstettener Str.
4C, 85551 Kirchheim b. München, 089 /
9035212
- Sa. 04.12.21 St. Margareten-Apotheke OHG, Alte
Bräuhausgasse 1, 85570 Markt Schwaben,
08121 / 3459
Stadtapotheke, Lange Zeile 4,
85435 Erding, 08122 / 14754
- So. 05.12.21 St.-Georg-Apotheke, Bahnhofstr. 2,
85586 Poing, 08121 / 99060
Rivera-Apotheke, Riverastr. 7,
85435 Erding, 08122 / 14129
- Mo. 06.12.21 Marien-Apotheke, Ismaninger Str. 14,
85452 Moosinning, 08123 / 93090
Falken-Apotheke, Bahnhofstr. 15,
85570 Markt Schwaben, 08121 / 3410
- Di. 07.12.21 Rathaus-Apotheke, Münchner Straße 6,
85464 Finsing, 08121/71324
Rathaus-Apotheke, Landshuterstr. 2,
85435 Erding, 08122 / 48614
- Mi. 08.12.21 Fuchs-Apotheke, Zugspitzstr. 57,
85435 Erding, 08122 / 48822
Herz-Apotheke im City Center, Alte-Gruber-
Str. 2-6, 85586 Poing, 08121 / 976776
- Do. 09.12.21 Rivera-Apotheke, Riverastr. 7,
85435 Erding, 08122 / 14129
St. Emmeram-Apotheke, Am Gangsteig 5,
85551 Kirchheim b. München,
089 / 9037212

Verwaltungsgemeinschaft AMTLICH

■ Sammeltermin zur Untersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen gem. § 29 StVZO

Am Montag den 24.01.2022 findet ab 08 Uhr ein Sammeltermin zur Untersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen im Bauhof Neuching (Hauptstr. 1, 85467 Oberneuching) statt.

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Traktoren und Schlepper bis 40 km/h können bis Freitag, 24.12.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching persönlich oder telefonisch unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und Namen + Adresse des Fahrzeughalters angemeldet werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Heinrich unter der Tel. 08123/9326-62 zur Verfügung.

■ Abfallwirtschaft

Abholtermine für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	23.12.2021
Gemeinde Neuching	24.12.2021
- nur Feldlerchenstraße	
Gemeinde Ottenhofen	
Ottenhofen, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	23.12.2021
Keckmühle	09.12.2021
Unterschwillach, Wimpasing, Grund, Steinweg	10.12.2021

Abholtermine für Biomüll

Neuching und Ottenhofen	30.11.2021/14.12.2021
Neuching, Feldlerchenstraße	07.12.2021/21.12.2021

Abholtermine für Restmüll

Neuching und Ottenhofen	07.12.2021/21.12.2021
Restmüll Neuching, Feldlerchenstraße	30.11.2021/14.12.2021

Papiertonnenleerung:

Gemeinde Neuching	09.12.2021
Gemeinde Neuching	30.11.2021/28.12.2021
- nur Feldlerchenstraße	
Gemeinde Ottenhofen	02.12.2021/30.12.2021

■ Abfallwirtschaft - Feiertagsregelung

Feiertagsregelung für die Rest- und Biomüllabfuhr sowie die Abfuhr der Papiertonne und des Gelben Sacks:

Neujahr 2022:

keine Änderung

Heilig Drei König 2022:

Die übliche Leerung vom Donnerstag, 06.01.2022 findet am **Freitag, 07.01.2022** statt.

Die übliche Leerung vom Freitag, 07.01.2022 findet am **Samstag, 08.01.2022** statt.

■ Fundanzeige

Folgender Fundgegenstand wurde am 15.11.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching abgegeben:

- zwei Schlüssel an Schlüsselring / gefunden auf dem Radweg auf Höhe Am Kampelbach, 85467 Neuching

Weitere Informationen/Auskünfte erteilt das Fundamt im Rathaus Oberneuching, Tel. 08123/9326-60.

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt der VG Oberneuching 2021
erscheint am

Freitag, 10. Dezember 2021

Redaktionsschluss:

Donnerstag, 02. Dezember 2021 um 11:30 Uhr

Neuching AMTLICH

■ Gemeinderatssitzung Neuching

Am Dienstag, 07.12.2021 findet um 19:30 Uhr beim Neuwirt in Oberneuching eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse, den Anschlagtafeln der Gemeinde Neuching oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de/Neuching/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

■ Straßenkehrung im Gemeindegebiet

Am Mittwoch, **08.12.2021**, findet eine Straßenreinigung im kompletten Gemeindegebiet statt.

Achtung: nur wenn schneefrei!

■ Geburtstage Dezember 2021 Neuching

Wir gratulieren zum Geburtstag im Dezember 2021

Kuhn	Matthäus	zum 87. Geburtstag
Bogner	Rosa	zum 85. Geburtstag
Kressierer	Josef	zum 83. Geburtstag
Hermansdorfer	Erika	zum 82. Geburtstag
Buchmann	Georgine	zum 76. Geburtstag
Bartl	Barbara	zum 75. Geburtstag
Liebl	Margit	zum 74. Geburtstag
Kolar	Erich	zum 74. Geburtstag
Michalik	Peter	zum 74. Geburtstag
Hermansdorfer	Josef	zum 71. Geburtstag
Kleberger	Michael	zum 69. Geburtstag
Kolar	Waltraud	zum 68. Geburtstag
Dietrich-Weyand	Margit	zum 67. Geburtstag
Fink	Johann	zum 66. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche

■ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Neuching

Sitzungstag 19.10.2021

öffentliche Sitzung

Neubau Kinderhaus am Sportgelände - Vorstellung der Gebäudetechnik

Sachvortrag:

Wie im technischen Merkblatt zur Förderrichtlinie aufgeführt, greift beim Neueinbau der förderfähigen Begleitmaßnahmen der Punkt 3.2 Förderfähige Begleitmaßnahmen beim Neueinbau von stationären RLT-Anlagen.

Wie den Ausführungen des IB Többen zu entnehmen ist, wurde bereits mit einem Minimum geplant.

Gesendet: Mittwoch, 6. Oktober 2021 12:31

Betreff: KHN - Anforderungen BAFA-Förderrichtlinie

Wie gerade besprochen, erhalten Sie im Anhang das Merkblatt zur Förderrichtlinie. Bitte beachten Sie, dass es sich bei KHN um einen Neueinbau handelt, nicht um Umbauten (ebenfalls gefördert).

Auf Seite 9 habe ich den geforderten Volumenstrom von 25 m³ pro Stunde und Person markiert. Empfohlen werden auch dort

30 m³/h. Für die Gruppenräume bedeutet das bei 27 Personen 675 m³/h. Das Lehrerzimmer ist aktuell mit 18 Personen angelegt, also 450 m³/h. Die Räume mit Anforderungen aufgrund der BAFA-Förderung belaufen sich insgesamt auf 5850 m³/h. Neben dem Volumenstrom fordert das BAFA eine Wärmerückgewinnung. Für die Sanitäräume ergeben sich Mindestvolumenströme aus der Arbeitsstättenverordnung (11m³ pro Stunde und Quadratmeter), insgesamt 1.630 m³/h. Diese beiden Werte führen zu einem Mindestvolumenstrom von 7.480 m³/h für das Gebäude. Zusammen mit den Nebenräumen kommen wir auf insgesamt 9.000 m³/h.

Die Gruppenräume habe ich auch nach VDI 6040 überprüft, welche Planungsgrundlagen für die Lüftung von Schulen (!) liefert. Dort dient die CO₂-Konzentration der Luft als Qualitätsindikator mit einem Grenzwert von 1.000ppm. Dieser „Grenzwert“ wird mit dem genannten Volumenstrom leicht überschritten. Würde es sich um eine Schule handeln, würde eine Reduzierung des Auslegungs-Volumenstroms somit die Konzentrationsfähigkeit der Kinder gefährden.

Noch ein Hinweis: Die neue Größe des Kellers ergibt sich auch aufgrund der Steigstränge, welche neben den Sanitärkernen positioniert sind. Zwischen diesen beiden Steigsträngen steht im Keller das Lüftungsgerät.

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich gerne melden.

Freundliche Grüße

Ingenieurbüro Többen

Herr Többen wird in der Gemeinderatssitzung die vorgesehene Lüftungsanlage erläutern, sowie die Heizung- und Sanitäranlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt den Ausführungen zu Heizung, Lüftung und Sanitär zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Neubau Kinderhaus am Sportgelände

- Vorstellung der Kostenberechnung

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung wird der Architekt, Herr Pflöschner von PSA-Architekten die aktuelle Kostenberechnung vorstellen.

In der Vorbesprechung der Kostenberechnungen mit den Fraktionen wurden die Hauptkosten für das Bauwerk besprochen. Es wurden von Seiten der Beteiligten, wie auch vom Architekten noch Einsparungsmöglichkeiten gesehen, die z.B. im Bereich der Fenster mit 5-stelligen Bereich und insgesamt noch Einsparungen im 6-stelligen Bereich liegen.

Hierzu soll im Planer-Jour-Fixe am Mittwoch 20.10. u.a. noch mit dem Statiker bezüglich der Gründung gesprochen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag.

Bis zur nächsten Sitzung sollen Einsparmöglichkeiten geprüft und dort vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Kinderhaus am Sportgelände

Bauort: Am Wirtsacker 4, 85467 Neuching, Fl.-Nr.: 355, Gemkg. Niederneuching

Sachvortrag:

Die Gemeinde Neuching beantragt als Bauherr den Neubau eines Kinderhauses mit 5 Kindergarten- und 3 Hortgruppen am Sportgelände Neuching.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportgelände Oberneuching“ und der 1. Änderung. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden bis auf folgende Abweichung eingehalten, für die Befreiungen beantragt werden:

1. Überschreitung der Baugrenzen an der Ost-, Süd- und Westseite:

Im Bebauungsplan wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgelegt.

Bv SON und der Neubau Bv KHN stehen parallel zueinander mit einem Abstand von 26,73m (vgl. Lageplan).

Der Abstand der Gebäude ergibt sich zum einen aus der Baugrenzenfestsetzung des B-Planes und der Platzierung der Sporthalle und zum anderen aus den funktional erforderlichen Außenflächen der Sporthalle für Fahrradabstellplätze und Parkflächen und den nutzungsbedingten, erforderlichen Freiflächen für das Kinderhaus. Eine optionale, zukünftige Erweiterung der Sporthalle nach Süden hin soll außerdem möglich sein.

Die geplante Situierung des Neubaus Bv KHN nimmt daher Bezug auf die sich bereits im Bau befindliche Sporthalle Bv SON mit ihren geplanten Freiflächen unter Berücksichtigung, dass für das Kinderhaus ausreichend Freiflächen für die Hortgruppen im Norden geschaffen werden müssen.

Angrenzend an die südliche Außenwand der Sporthalle ist eine Fahrradabstellanlage vorgesehen an welche der Vorbereich und das nördliche Nebengebäude des Kinderhauses unmittelbar angrenzen. Die Anbindung und öffentliche Erschließung des Kinderhauses orientiert sich an der bestehenden Außen- u. Parkflächenplanung der Sporthalle und wird über den Vorbereich sowohl funktional als auch gestalterisch an diese Planung angeschlossen wodurch u.a. die Doppelnutzung der Fahrradabstellplätze möglich ist.

In Anlehnung an die nach B- Plan zulässige Überschreitung der Baugrenze für Balkone von bis zu 5m wurde die Vorderkante der EG Außenfassade auf die südliche Baugrenze gesetzt. Da der Neubau Bv KHN parallel zur Sporthalle Bv SON ausgerichtet ist und nicht exakt parallel zur südlichen Baugrenze verläuft wird diese Baugrenze im Verlauf von Osten nach Westen mit dem Obergeschoss von 1,80m bis 1,925m (im Mittel 1,86m) überschritten.

Durch die o.g. Situierung des Neubaus wird im Weiteren die östliche Baugrenze von 0,35m – 0,465m (im Mittel 0,41m) und die westliche Baugrenze von 0,605m – 0,67m (im Mittel 0,64m) überschritten. Durch Wahrung des funktional notwendigen Abstandes zwischen Sporthalle und Kinderhaus für die Fahrradabstellanlage und die notwendigen nördlichen Freiflächen des Kinderhaus und unter der erdgeschossigen Beachtung der südlichen Baugrenze wird die Überschreitung der Baugrenze geringstmöglich überschritten und eine Erweiterung der Sporthalle nach Süden hin bleibt optional möglich.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Überschreitung der Baugrenzen nicht berührt. Die Planung ist auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar.

2. Überschreitung zulässige Grundfläche:

Im Bebauungsplan wird die höchstzulässige Grundfläche auf 2.500qm GR innerhalb der Baugrenze festgesetzt.

Die Grundfläche der Sporthalle Bv SON beträgt 1.464,84qm (vgl. Bauantragsunterlagen BV SON mit Bv- Nr.: B – 2020 – 361 D). Die Grundfläche der vorliegenden Planung des Neubaus Bv KHN beträgt für das Hauptgebäude 1.060,30qm und für die beiden geplanten Nebengebäude im Norden für überdachte Fahrradstellplätze und den Müll und im Süden für Spielgeräte beträgt jeweils ca. 25,00qm. Insgesamt beträgt die Grundfläche für Bv KHN ohne die beiden Nebengebäude somit 1.060,30qm.

Somit ergibt sich eine gesamte Grundfläche für Bv SON und Bv KHN von GR 2.525,14qm. Hierbei sind die jeweiligen Überschreitungen der Baugrenzen berücksichtigt. Betrachtet man nur die geplante Grundfläche innerhalb der Baugrenze beträgt diese 2.279,45qm.

Unter Berücksichtigung der Baugrenzenüberschreitung wird die höchstzulässige Grundfläche von GR 2.500qm gemäß B-Plan demnach um insgesamt 25,14qm überschritten.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundfläche ergibt sich im Wesentlichen aus den funktionalen Anforderungen des Raumprogrammes für das Kinderhaus sowie dessen nutzungsbedingter innerer Organisation des Gebäudes in Zusammenschau mit den technisch-konstruktiven Anforderungen an Bauteile (z.B. lichte Treppenbreiten notwendige Treppenhäuser).

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Überschreitung der Grundfläche nicht berührt. Die Planung ist auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar.

3. Nebengebäude Süd außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche:

Im Bebauungsplan sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO mit Ausnahme von Einfriedungen und unmittelbar mit dem Spielbetrieb notwendigen Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Für das Kinderhaus ist aus funktionalen Gründen angrenzend an den Terrassen- u. Spielbereich entlang der Südseite ein Nebengebäude mit Lx Bx H= 10,0x 2,5x 2,75m geplant.

In diesem südlichen Nebengebäude sollen Spielgeräte gelagert werden können.

Das Nebengebäude ist Nord- Süd- ausgerichtet und fungiert zusätzlich als Einblick und Sichtschutz für den südlichen Außenbereich. Es schließt den Außenbereich des Kinderhauses auch städtebaulich zur Erschließungsseite im Osten ab.

Die Grundzüge der Planung werden durch das südliche Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht berührt. Die Planung ist auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar.

4. Doppelnutzung Stellplätze:

Gem. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuching ergeben sich aus der Nutzung des Kinderhauses insgesamt 28 notwendige Stellplätze.

Auf dem Flurstück Nr. 355 werden im Zuge der Errichtung der neuen Sporthalle Bv SON bereits 77 neue Stellplätze errichtet. Die Betriebszeiten von Sporthalle und Kindertagesstätte überschneiden sich im Regelfall nicht, so dass während der Betriebszeiten für die Kindertagesstätte ausreichend Stellplätze in unmittelbarer Nähe auf dem Grundstück zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf Reduzierung von Flächenversiegelung sollen keine weiteren Stellplätze für das Vorhaben Kinderhaus errichtet werden, sondern die 77 bereits für die Sporthalle geschaffenen Stellplätze eine Doppelnutzung erfahren.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen zugestimmt und damit das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den Abweichungen zum Bebauungsplan zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Regenwasserkanäle der Gemeinde Neuching

- Vergabe Kamerabefahrungen zur Erstellung eines Kanalkatasters

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in einer früheren Sitzung beschlossen, für die gemeindlichen Regenwasserkanäle ein gefördertes Kanalkataster aufzustellen. Das Ingenieurbüro WipflerPLAN hat hierfür bereits alle auffindbaren Schachtdeckel sowie Straßensinkkästen aufgenommen.

Für den Erhalt der Förderung (1,-€ / lfm Kanal) ist es weiter erforderlich, alle Kanäle einer Sichtprüfung zu unterziehen und mit einer Kamera befahren zu lassen. Die Sichtprüfungen müssen bis 31.12.2021 erfolgen und bis 31.03.2022 mit dem WWA als Fördergeber abgerechnet werden. Insgesamt sollen ca. 5058 m sichtgeprüft werden, bereits geprüft wurden im Jahr 2016 518 m. Die ausstehenden ca. 4540m sollen kamerabefahren und davon 3254m gereinigt werden.

Das Bauamt hat hierfür eine Ausschreibung erstellt und 9 Firmen zur Abgabe eines Angebotes bis 08.10.2021 angeschrieben. 8 Firmen haben aus zeitlichen Gründen abgesagt.

Das einzig eingegangene Angebot stammt von der Firma Mosbauer Kanalinstandhaltung GmbH aus Erding. Die Firma Mosbauer würde den Auftrag durchführen.

Die Videodateien werden dem Ingenieurbüro WipflerPLAN ausgehändigt, mithilfe der Dateien wird das Regenwasserkataster der Gemeinde Neuching vervollständigt.

Beschluss:

Der Auftrag für die Kamerabefahrung der Regenwasserkanäle der Gemeinde Neuching erhält die Firma Mosbauer Kanalinstandhaltung GmbH aus Erding.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Ottenhofen AMTLICH

■ Erschließung Baugebiet „Am Schlehbach“ in Ottenhofen

Bei der Erschließung des neuen Baugebietes „Am Schlehbach“ in Ottenhofen fallen am Baugrundstück am Schlehbachweg 5 im Zuge des Oberbodenabtrages von Februar bis April 2022 ca. 5.500 cbm Humus und ca. 5.000 cbm Rotlage durch den Bodenaushub an. Der Humus kann auf landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet und näheren Umgebung zur Oberbodenverbesserung in einer Mächtigkeit von ca. 10 – 20cm aufgebracht werden. Interessierte Landwirte melden sich bitte bis spätestens 30. November 2021 per Mail beim Bauamt der VG Oberneuching unter huber@vg-oberneuching.de.

■ Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottenhofen (BGS/WAS) vom 14.01.2016

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Beitrags - Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung (BGS/WAS) vom 14.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) Satz 2 wird die Zahl 1,12 € durch die Zahl **1,71 €** und in Abs. (3) wird die Zahl 2,24 € durch die Zahl **3,00 €** ersetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Oberneuching, 15.11.2021

N. Schley

Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Ottenhofen

■ Holz- und Kunststofffenster abzugeben

Beim Abriss des alten Lehrerwohnhauses im Meillerweg 5 fallen mehrere Bauteile an, die gegen Ausbau/Abholung veräußert werden. Unter anderem sind Holz- und Kunststofffenster bzw. Balkontüren in verschiedenen Maßen erhältlich.

Zusätzlich ist das Zwischendach aus Metall mit Glasscheiben gegen Ausbau zu haben.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bauamt unter der Mailadresse mehringer@vg-oberneuching.de (Adrian Mehringer).

■ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde Ottenhofen

Sitzungstag 12.10.2021

öffentliche Sitzung

Zusammensetzung des Gemeinderates;

- **Niederlegung des Amtes nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG**

Sachvortrag:

Frau Evelyn Rosenberger hat mit Schreiben vom 24.09.2021 aus persönlichen Gründen um Niederlegung ihres Amtes gebeten. Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ist dies auch ohne weitere Begründung möglich.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG ist der Gemeinderat für die Feststellung der Amtsniederlegung zuständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und bestätigt die Niederlegung des Amtes als Gemeinderätin von Frau Evelyn Rosenberger.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Entscheidung über Nachrücker

Sachvortrag:

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG ist der Gemeinderat für die Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers zuständig. Entsprechend der Wahlergebnisse des Wahlvorschlags 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) wäre Herr Raimund Rosenberger, Bezirksleiter Betrieb, der erste Nachrücker.

Amtsantrittshindernisse nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG bestehen nicht.

Entsprechend Art. 48 Abs.3 GLKrWG i.V.m. Art. 47 GLKrWG ist der Listennachfolger unverzüglich zu informieren und es gilt die Wahl als angenommen, sofern der Listennachfolger nicht binnen einer Woche erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und stellt fest, dass Herr Raimund Rosenberger als Listennachfolger im Gemeinderat nachrückt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Vereidigung neuer Gemeinderat**Sachvortrag:**

Entsprechend Art. 31 Abs. 4 GO sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu **vereidigen**.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, daß es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin ab.

Entscheidung über Neubesetzung Ausschüsse und der Referenten**Sachvortrag:**

In der konstituierenden Gemeinderatsitzung vom 05.05.2020 wurde abgestimmt, dass Frau Evelyn Rosenberger folgende Ausschussmitgliedschaften übernommen hat:

1. Stellv. Mitglied im Finanzausschuss
2. Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss

Weiter war Frau Evelyn Rosenberger als Umwelt Referentin bestellt.

Für die Positionen in den Ausschüssen können von der SPD Fraktion entweder Herr Rosenberger oder ein anderes Mitglied vorgeschlagen werden. Für die Entscheidung ist der ganze Gemeinderat zuständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und besetzt

1. die Nachfolge von Frau Rosenberger im Finanzausschuss mit Herrn Rosenberger
2. die Nachfolge von Frau Rosenberger im Rechnungsprüfungsausschuss mit Herrn Rosenberger
3. die Nachfolge von Frau Rosenberger als Umweltreferentin mit Herrn Rosenberger.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Baugebiet „Am Schlehbach“ Ottenhofen:**- Sachstand****Sachvortrag:**

Für die Umsetzung des Bebauungsplans Am Schlehbach wird in den folgenden Unterpunkten das Thema Erwerb von Straßengrund entlang dem Schlehbachweg und verkehrliche Ausbildung des Schlehbachwegs, sowie eine Ablösevereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos behandelt.

Für die noch ausstehende amtliche Umliegung findet ein gemeinsamer Termin mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Vermessungsamt) Erding, in der 41. KW statt.

Baugebiet „Am Schlehbach“ Ottenhofen:**- Vorstellung der angepassten Straßenplanung****Sachvortrag:**

Mit Nachricht vom 30.09.2021 wurde von den Miteigentümern mitgeteilt, dass dieser bereit ist, die benötigte Grundstücksteilfläche „D“ in einem maximalen Umfang von 29 m² zur Behebung der Engstelle am Schlehbachweg zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Bedingungen der Miteigentümer für den Grunderwerb der ca. 29m² großen Fläche für den künftigen Straßenverlauf zugestimmt werden.

Somit steht entlang deren Privatfläche ein durchgängiger 5m breite Straßenfläche zur Verfügung. Darin können alle Sparten untergebracht werden. Gem. dem Beschluss aus der letzten Sitzung soll ein 1,5m Gehweg breiter Gehweg ausgebildet werden, so dass für die Fahrbahn dann nur noch 3,5m Restbreite zur Verfügung stehen.

Vom IB WipflerPLAN wird bis zur Sitzung eine angepasste Straßenplanung erstellt und in der Sitzung erläutert.

Da dieser Straßenausbau dann schmaler als im Bebauungsplan vorgesehen ist, muss der Gemeinderat beschließen, mit dem Bauprogramm für den Straßenbau in diesem Bereich hinter den Vorgaben des Bebauungsplans zu bleiben.

Da die Engstelle eine Länge von ca. 65m aufweist und auf Grund des Kurvenbereichs nicht einsehbar ist, kann hier aus Sicht des Straßenplaners keine regelkonforme Straße mit Gegenverkehr und einem Hindernis mit Wartebereich ausgebildet werden. Es wird daher empfohlen, im Schlehbachweg eine Einbahnregelung von Süd nach Nord auszubilden. Die Gegenfahrrichtung von der Grashäuser Straße kommend müsste dann über den mittleren Wohnhof zur Einmündung an der Erdinger Straße geführt werden.

Mit Nachricht vom 11.10.2021 vom IB WipflerPLAN wurden die Pläne übersendet und wie folgt mitgeteilt:

Anbei die Umplanungsvorschläge für den Schlehbachweg, wie wir sie morgen bei der Sitzung vorstellen möchten:

- *Im Plan Flächenbilanz ist zu erkennen, dass 29 m² Grunderwerb an der Westseite ausreichen. Allerdings ist aus technischen Gründen (siehe Plan Schleppkurve) im Bereich der engen Kurve bei Stat. 0+080/085 eine Aufweitung auf 4 m notwendig, das sonst ein Müllfahrzeug den Gehweg überstreichen würde. Die „Mehrfäche“ wird durch die geringere Breite bei Stat. 0+075 wieder aufgehoben. Der geplante Fahrbahnrand Westseite entspricht in diesem Bereich übrigens ziemlich genau dem Bestand.*
- *Die Verkehrsbeschilderung im Schlehbachweg wurde zur Klarheit schematisch dargestellt.*
- *Die Unterbringung der Sparten ist möglich (mit einer Lage der Wasserleitung im Gehweg).*
- *Ein Umgestaltungsvorschlag für den Wendeplatz im Keltengeweg ist im Gesamtplan dargestellt.*

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

ppa. Gregor Schober

Standortleiter München-Ost

WipflerPLAN

Niederlassung München

Beschluss:

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und stimmt den Bedingungen der Miteigentümer für den Grunderwerb einer ca. 29m² großen Fläche für den künftigen Straßenverlauf zu.
2. Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt, mit dem Bauprogramm für den Straßenbau im Schlehbachweg im Bereich der Hausnummer 1 und 3a auf einer Länge von ca. 65m hinter den Vorgaben des Bebauungsplans „Am Schlehbach“ zu bleiben.
3. Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt, den Schlehbachweg im Bereich der Engstelle mit 3,5m - 4,0m Fahrbahn und 1,5m Gehweg, also 5m – 5,5m Gesamtbreite mit einer Einbahnregelung auszubauen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Baugebiet „Am Schlehbach“ Ottenhofen:**- Zustimmung Ablösevereinbarung mit AZV****Sachvortrag:**

Im Auftrag des Abwasserzweckverband Erdinger Moos wurde mittlerweile die Ausführungsplanung und Ausschreibung für den Schmutzwasserkanal durch das Ingenieurbüro WipflerPLAN erstellt. Vom AZV ist geplant, noch Mitte Oktober die Leistungsverzeichnisse zu versenden.

Hierfür ist jedoch vorher die Vereinbarung über die Ablösung des Beitrages für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von der Gemeinde Ottenhofen zu unterzeichnen.

Dies wurde bereits in der Sitzung am 17.12.2019 im Gemeinderat Ottenhofen behandelt und eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Kosten abgegeben, jedoch noch mit einem ca. 50% Anteil der Fl.-Nr. 73. Da nun die genaue Aufteilung der einzelnen Bauparzellen vorliegt, und das Umlegungsverfahren kurz vor dem Abschluss ist, wurde vom AZV der genaue Ablösebetrag, entsprechend den jeweiligen Parzellen ermittelt und die Vereinbarung vorgelegt. Der Ablösebetrag von insgesamt **334.421,37 €** wird mit dem Baubeginn der Kanalbaumaßnahme (= Tag der Baustelleneinrichtung) zur Zahlung fällig. Diese Kosten werden dann grundstücksbezogen auf die jeweilige Parzelle im Zuge des Grundstücksverkaufs dem Kaufpreis zugeschlagen. Eine Abwicklung über den Erschließungsträger ist nicht möglich.

Von den Miteigentümern wurde die Ablösevereinbarung bereits unterzeichnet und liegt beim AZV vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und stimmt der Ablösevereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos und der Gemeinde Ottenhofen in der vorgelegten Form für das Baugebiet „Am Schlehbach“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Ortsrecht der Gemeinde Ottenhofen:**- Erlass einer Spielplatzsatzung****Sachvortrag:**

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 das Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (LT-Drs. 18/8547; GVBl 2020 S. 663) beschlossen. Die neue Bayer. Bauordnung (BayBO), mit der neugestalteten Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, trat am 1. Februar 2021 in Kraft.

Hierzu zählt u.a. das Spielplatzrecht, Art. 7, 81 Abs. 1 Nr. 3

Die Neuregelung im Recht des Spielplatznachweises lässt die im staatlichen Recht geregelte Pflicht, für **Gebäude mit mehr als drei Wohnungen** einen ausreichend großen Spielplatz nachzuweisen, bestehen. Damit Streitigkeiten darüber, wie ein ausreichend großer Spielplatz auszustatten ist, künftig vermieden werden, ermächtigt der neugefasste Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 die Gemeinden dazu, Größe und Ausstattung durch gemeindliche Satzungen zu regeln. Beim Erlass dieser Satzungen ist, wie bei allen Satzungen zu deren Erlass Art. 81 ermächtigt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Neu ist die Regelung über den Nachweis des Spielplatzes. Hierzu verweist der neue Art. 7 Abs. 3 auf das Stellplatzrecht. Demnach bestehen drei im Grundsatz gleichberechtigte nebeneinanderstehende Alternativen des Spielplatznachweises:

- Auf dem Baugrundstück selbst,
- auf einem in der Nähe gelegenen Grundstück und
- im Wege der Spielplatzablöse.

So erhalten die Gemeinden, verbunden mit der neuen Satzungs Ermächtigung in Art. 81 Abs. 1 Nr. 3, ein effizientes Instrumentarium, das es ihnen ermöglicht, bedarfsgerecht und zielorientiert Spielplatzpolitik zu betreiben.

Die Spielplatzablöse ist eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Deshalb regelt Art. 7 Abs. 3 Satz 3 die Verwendung der mit der Ablöse erzielten Einnahmen und gibt den Gemeinden umfangreiche Möglichkeiten, das Geld im Bereich von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen umfassend zu verwenden.

Da es sinnvoller erscheint, gemeindliche Spielplätze mit entsprechender Größe, Ausstattung und Qualität zu schaffen, als viele kleine private Spielflächen an Mehrfamilienhäusern, wurde in einem Gemeinderat-Workshop der Wunsch nach so einer Spielplatzsatzung für die Gemeinde Ottenhofen geäußert.

Die Mindestgröße für einen Kinderspielplatz mit 60m² stammt von Vorgaben der BayBO und darf daher nicht unterschritten werden.

Als Beispiel entstehen beim geplanten Mehrfamilienhaus der Gemeinde Ottenhofen 767m² Wohnfläche, was bei dem vorgeschlagenen Schlüssel von 7m² Spielplatzfläche pro 100m² Wohnfläche eine Spielplatzfläche von 54m² ergibt. Bei den Mehrfamilienhäusern im Baugebiet Am Schlehbach werden jeweils rund 700m² Wohnfläche (bei GR 320) entstehen, so dass hier eine ähnliche Größe zu ermitteln ist und somit die Mindestgröße von 60m² gerechtfertigt ist, und wohl bei den meisten Bauvorhaben so zum Tragen kommt.

Beim vorgeschlagenen Ablösebetrag von 500 €/m² Spielplatzfläche ergibt sich bei der Mindestgröße von 60m² ein Gesamtbeitrag von 30.000 €.

Hierfür spart sich jedoch der Bauherr die Kosten für die Errichtung, sowie für den laufenden Unterhalt, was bei einer üblichen Laufzeit für ein Wohnbauprojekt von 50 Jahren (=Zeitraum der Abschreibung) einen Kostenfaktor von gerade mal 600 €/Jahr darstellt. Den Spielplatz herzustellen, zu pflegen und zu unterhalten wird wesentlich mehr kosten.

Zudem steht die Fläche als Wohnbaufläche bei einem Bodenrichtwert von über 1.000 €/m² in Ottenhofen für evtl. eine größere Bebauung, private Gartenfläche, Fläche für Zuwegungen, Zufahrten oder den baurechtlich notwendigen Stellplätzen zur Verfügung. Ergänzung 11.10.2021:

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag müssen die Ablösekosten „kalkuliert“ werden und sich, wie bei anderen Gemeinden, am Bodenrichtwert orientieren.

Es wird daher folgende Berechnungsformel vorgeschlagen:

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + HK + UK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)

B: 50% des letzten aktuellen Bodenrichtwerts des Baugrundstücks je m² in Euro

HK: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 15 € angesetzt

UK: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 10 € anzusetzen

F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung oder bei Rückbau eines vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m²

Beim Berechnungsbeispiel für die Mindestgröße mit 60m² würde sich wie folgt ergeben:

Aktueller Bodenrichtwert zum 31.12.2020 in Ottenhofen: 1.050 €/m² davon 50% = 525 €/m²

$$A = (525 + 15 + 10) \text{ €/m}^2 \times 60 \text{ m}^2 = 550 \text{ €/m}^2 \times 60 \text{ m}^2 = 33.000 \text{ € Ablösebetrag.}$$

In der Sitzung soll der Entwurf abgestimmt und mit den ggf. vorgebrachten Änderungen beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt die „Spielplatzsatzung“ der Gemeinde Ottenhofen mit den in der Sitzung getroffenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Petition nach Art. 56 Abs. 3 GO**- Lichtverschmutzung - den Bau unnötiger Straßenbeleuchtung stoppen - Flora & Fauna schützen****Sachvortrag:**

Eine Online Petition wurde an den Gemeinderat Ottenhofen mit Posteingang vom 07.09.2021 gestellt. I.S.v. Art. 56 Abs. 3 Gemeindeordnung wird diese Petition dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Unter der Überschrift „Lichtverschmutzung – den Bau unnötiger Straßenbeleuchtung stoppen – Flora & Fauna schützen!“ sprechen sich die Initiatoren gegen eine Beleuchtung der Straße am Loh aus.

Die Gemeinde Ottenhofen war bereits im Rahmen der Petition beim Landtag um Stellungnahme zu diesem Bauvorhaben aufgefordert. Auch haben alle Anlieger bereits mit Schreiben vom 19.05.2021 die Erläuterungen zur Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Petition zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Antwortschreiben zu entwerfen, in dem auf die Schreiben vom 19.05.2021 und das Ergebnis der Petition beim Landtag verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

■ Geburtstage Dezember 2021 Ottenhofen

Wir gratulieren zum Geburtstag im Dezember 2021

Vogt	Ilse	zum 94. Geburtstag
Böhm	Johann	zum 88. Geburtstag
Berz	Hannelore	zum 82. Geburtstag
Jablonski	Bernhard	zum 72. Geburtstag
Eller	Karl-Heinz	zum 67. Geburtstag
Burtscher	Hajnalka	zum 66. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

■ Ausschreibung eines Grundstücks in der Gemeinde Ottenhofen

zur Errichtung eines aus zwei
Gebäuderiegeln bestehenden
Mehrfamilienhauses samt Tiefgarage

1. Grundstücksbeschreibung:

Die Gemeinde Ottenhofen ist Alleineigentümerin des Grundstücks, Fl.-Nr. 2, Gemarkung Ottenhofen, Perusastraße 1, 85570 Ottenhofen mit 1.986 m² Größe, das zur Errichtung eines aus zwei Gebäuderiegeln bestehenden Mehrfamilienhauses samt Tiefgarage veräußert werden soll:

Bezeichnung:	Fl.Nr. 2, Gemarkung Ottenhofen
Objektart:	baureifes, mit einem Altbestand bebautes Grundstück
Grundbuchstand:	Grundbuch des Amtsgerichts Erding, Grundbuchbezirk Ottenhofen 8398, Blatt 1818
	Abteilung II: Keine Eintragungen
	Abteilung III: Keine Eintragungen

Größe:

Im Zuge des Kaufvertrages sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten Grundstück Fl.-Nr. 2/32, Gemarkung Ottenhofen, Erdinger Straße 14, 85570 Ottenhofen, einzutragen.

veräußert werden soll das 1.986 m² große Grundstück Fl.-Nr. 2, Gemarkung Ottenhofen, Perusastraße 1, 85570 Ottenhofen, abzüglich einer noch wegzumessenden Teilfläche im Süden von rund 98m², somit ca. 1.888 m² (nachfolgend „ausgeschriebenes Grundstück“ genannt).

Lage:

Das eine Dreiecksform aufweisende ausgeschriebene Grundstück grenzt mit seiner Ostseite direkt an die Perusastraße und mit seiner Westseite direkt an die Erdinger Straße (St 2080). Die Adresse des sich auf dem Grundstück befindlichen Altbestandes ist Perusastraße 1, 85570 Ottenhofen.

Ein Lageplan im Maßstab 1:1.000, in welchem das ausgeschriebene Grundstück dargestellt ist, liegt bei.

Baurecht:

Der Bebauungsplan „Ottenhofen-Süd“ enthält für das ausgeschriebene Grundstück folgende wesentlichen Festsetzungen:

Für das ausgeschriebene Grundstück ist eine Grundfläche von GR max. 920m² festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche kann durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl (Gesamt-GRZ) von 0,9 überschritten werden.

Die Wandhöhe ist mit rund 7m vorgesehen. Es ist ein Staffelgeschoss zulässig. Die Wandhöhe der Staffelgeschosse und des Treppenhauses dürfen die maximal zulässigen Wandhöhen um maximal 2,5 Meter überschreiten.

Für das ausgeschriebene Grundstück sind maximal 20 Wohneinheiten zulässig. In dem an der Erdinger Straße (St 2080) gelegenen Gebäuderiegel ist im Erdgeschoss nur eine gewerbliche Nutzung zulässig.

Der Bebauungsplan ist im Rathaus der Gemeinde Ottenhofen oder auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching (https://www.vg-oberneuching.de/index.php?option=com_content&view=article&id=820:bebauungsplaene-ottenhofen&catid=191&Itemid=277) einsehbar. Weiter wird auf die Spielplatzsatzung der Gemeinde Ottenhofen verwiesen (https://www.vg-oberneuching.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1700:spielplatzsatzung-gemeinde-ottenhofen&catid=208&Itemid=277).

Gegen den Bebauungsplan „3.Änderung – Ottenhofen Süd“ ist eine Normenkontrolle beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig, über die bislang weder verhandelt noch entschieden worden ist.

Erschließung:

Das ausgeschriebene Grundstück ist sowohl straßenmäßig als auch bezüglich Wasser und Abwasser erschlossen.

2. Informationen über die Gemeinde Ottenhofen:

Die Gemeinde Ottenhofen (Landkreis Erding) mit ihren rund 2.000 Einwohnern befindet sich ca. 12 km südlich von Erding, bzw. 25 km vom Flughafen München und rund 14 km von der Autobahn A99 entfernt.

Das ausgeschriebene Grundstück liegt direkt an der Staatsstraße 2080 an. Ein Geschäft des täglichen Bedarfs mit einem Geldautomat und zwei Gastronomiebetriebe sind fußläufig ebenso zu erreichen, wie in ca. 200m Entfernung die Bushaltestelle Ottenhofen Feuerwehrhaus und in ca. 700m die S-Bahn-Station Ottenhofen (S2).

Da Ottenhofen durch große Grundstücke mit Einfamilienhäusern geprägt ist, entsteht im Zuge des demografischen Wandels, bzw. besteht aktuell besonders ein Bedarf nach Eigentumswohnungen für ältere Bürger wie auch für Singelhaushalte und kleinere Familien.

3. Zweck der Ausschreibung, Inhalt der Kaufvertrages, Kaufpreis:

Die Gemeinde Ottenhofen beabsichtigt, das ausgeschriebene Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines aus zwei Gebäuderiegeleln bestehenden Mehrfamilienhauses samt Tiefgarage entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ottenhofen-Süd“ zu veräußern.

Das Grundstück muss in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt werden, wobei die entstehenden Eigentumswohnungen vorrangig an ortsansässige Personen zur Deckung deren Wohnbedarfs zu angemessenen Preisen veräußert werden müssen. Im Erdgeschoss müssen mindestens zwei Gewerbeeinheiten realisiert werden, wobei die dort angebotenen Güter und/oder (Dienst-)Leistungen möglichst zur Deckung des Vorortbedarfs dienen sollen.

In dem mit der Gemeinde Ottenhofen abzuschließenden Kaufvertrag hat sich deshalb der Erwerber zu verpflichten,

- das ausgeschriebene Grundstück innerhalb von drei Jahren ab Kaufvertragsabschluss mit einem aus zwei Gebäuderiegeleln bestehenden Mehrfamilienhaus samt Tiefgarage entsprechend den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ottenhofen Süd“ bezugsfertig zu bebauen, wobei im Erdgeschoss zwei Gewerbeeinheiten zu errichten sind; und
- die nach Teilung entstandenen Wohnungs- und Teileigentumseinheiten zum Zwecke der Eigenbedarfsdeckung vorrangig an Personen der örtlichen Bevölkerung zu angemessenen Preisen zu veräußern; und
- für das Bauvorhaben den nach BayBO Art. 7 erforderlichen Spielplatz entsprechend der Spielplatzsatzung der Gemeinde Ottenhofen abzulösen; und
- für die gemeinsam zu nutzende Zufahrt zur Tiefgarage und zur südlichen Stellplatzfläche die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltskosten alleinig zu tragen.

Für den Fall, dass der Erwerber gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, wird zugunsten der Gemeinde Ottenhofen ein mit einer Auflassungsvormerkung abgesichertes Wieder- bzw. Ankaufsrecht begründet.

Die Gemeinde Ottenhofen veräußert das Grundstück zu einem Festkaufpreis von **2.031.000,-** Euro, der unter Berücksichtigung des vorhandenen Altbestandes dem aktuellen Verkehrswert des Grundstücks entspricht.

Das Grundstück wird voll erschlossen veräußert. Vom Grundstückspreis sind bereits die Kosten für die Abbrucharbeiten für das vorhandene Grundstück in Abzug gebracht (vgl. Wertgutachten vom 19.11.2021).

Da die Gemeinde Ottenhofen nach Art. 75 der Bayerischen Gemeindeordnung gehalten ist, Grundstücke in der Regel nur zum vollen Wert zu veräußern, bleiben Bewerbungen unberücksichtigt, aus denen sich ergibt, dass ein Grundstückserwerb zu einem unter dem Grundstücksverkehrswert zurückbleibenden Kaufpreis angestrebt wird.

Sollte der Grundstücksvertrag vor Abschluss des vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Normenkontrollverfahrens beurkundet werden, kann die Gemeinde Ottenhofen die Bebaubarkeit des vertraglichen Grundstücks nicht garantieren, allerdings wird dem Käufer ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt, sollte er bis zu einem noch zu verhandelnden Zeitpunkt kein gesichertes Baurecht für das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans erlangt haben.

Alle anderen Gewährleistungsansprüche, insbesondere eine Kaufpreisminderung sowie auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführende Schadensersatzansprüche, werden in dem Kaufvertrag ausgeschlossen.

4. Inhalt und Beurteilung der Interessenbekundungen:

Zusammen mit der Interessenbekundung ist eine Konzeptbeschreibung vorzulegen, wie sich der Erwerbsinteressent eine Bebauung und Nutzung des ausgeschriebenen Grundstücks vorstellt. In dieser Konzeptbeschreibung ist im einzelnen auf folgende Kriterien einzugehen, wobei Grundrisse, Architektur und Außenfassaden durch entsprechende Pläne und Zeichnungen zu visualisieren sind:

- Konzeption, Zuschnitt und Raumaufteilung der in dem Mehrfamilienhaus entstehenden Wohnungen, wobei eine hinreichende Grundrissvariabilität sowie Barrierefreiheit erwartet wird.
- Konzeption, Zuschnitt und Raumaufteilung der im Erdgeschoss zu realisierenden Gewerbeeinheiten, wobei auch hier auf eine hinreichende Grundrissvariabilität sowie auf eine Barrierefreiheit zu achten ist.
- Schlüssige Vorschläge, welche Güter und/oder (Dienst-)Leistungen in den Gewerbeeinheiten angeboten werden könnten.
- Attraktive Architektur und Fassadengestaltung, die sich gut ins Ortsbild einfügt
- Ökologisches Bauen (z.B. möglichst hoher Anteil an Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, erhöhte Energieeffizienz).
- Umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung.

Ferner ist in der Interessenbekundung anzugeben, für welchen ungefähren voraussichtlichen Quadratmeterpreis die Wohn- und Gewerbeeinheiten zur Veräußerung angeboten werden sollen.

Auch soll mitgeteilt werden, wie aus Sicht des Erwerbsinteressenten sichergestellt werden kann, dass mit den entstehenden Wohn- und Gewerbeeinheiten vorrangig der Bedarf der örtlichen Bevölkerung gedeckt wird.

Sollte der Erwerbsinteressent bereits in den vergangenen zehn Jahren vergleichbare Projekte umgesetzt haben, sind diese Referenzprojekte in der Interessenbekundung einzeln aufzuführen und kurz zu erläutern.

Gehen bei der Gemeinde Ottenhofen mehr als drei Interessenbekundungen ein, wird der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen anhand der Qualität der eingereichten Konzepte entscheiden, welche drei Erwerbsinteressenten zur Vorstellung und Diskussion ihres jeweiligen Konzepts in eine Gemeinderatssitzung eingeladen werden.

Die Entscheidung, ob und - wenn ja - an welchen Erwerbsinteressenten das ausgeschriebene Grundstück veräußert wird, trifft der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhofen unter Zugrundelegung der vorgenannten Konzeptkriterien, wobei aufgrund der zentralen Lage des ausgeschriebenen Grundstücks der Architektur und der Fassadengestaltung eine besondere Bedeutung zukommt.

Neben der Konzeptqualität, allerdings mit geringerer Gewichtung, findet bei der Auswahlentscheidung auch Berücksichtigung, inwieweit aufgrund der eingereichten Interessenbekundung erwartet werden kann, dass die Wohn- und Gewerbeeinheiten zu angemessenen Preisen veräußert und vorrangig Personen der örtlichen Bevölkerung zur Eigenbedarfsdeckung angeboten werden.

5. Abgabefrist und Mindestinhalt der Interessenbekundungen:

Erwerbsinteressenten haben ihre Interessenbekundungen bis spätestens **17.02.2022** bei der Gemeinde Ottenhofen, c/o Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Straße 9, 85467 Neuching, schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen. Die Interessenbekundungen müssen zwingend folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Angaben zur Person des Erwerbsinteressenten (Vorname, Name, ggf. Rechtsform und Vertretungsverhältnisse, Adresse, Telefon, E-Mail)
- Konzeptbeschreibung gemäß vorstehender Ziffer 4.
- voraussichtlicher Quadratmeterverkaufspreis für die Wohn- und Gewerbeeinheiten
- Nennung und Beschreibung von Referenzprojekten (falls vorhanden)
- Liquiditätsnachweis für Grundstückskaufpreis, Kaufnebenkosten und voraussichtliche Baukosten

6. Ansprechpartner:

Rückfragen sind zu richten an:

Gemeinde Ottenhofen

c/o Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Frau Bürgermeisterin Nicole Schley

St.-Martin-Straße 9

85467 Neuching

Tel.: 08123 9326-64

Fax: 08123 9326-80

E-Mail: schley@vg-oberneuching.de

7. Sonstige Informationen zur Ausschreibung:

Die Gemeinde Ottenhofen behält sich die Entscheidung vor,

- ob,
- wann,
- an wen und
- zu welchen Bedingungen

das ausgeschriebene Grundstück veräußert wird.

Der Gemeinde Ottenhofen bleibt es insbesondere unbenommen, fehlende Informationen nachzufordern und mit Erwerbsinteressenten nachzuverhandeln.

Mittels der Ausschreibung sollen Erstangebote von Erwerbsinteressenten eingeholt werden. Rechtliche Bindungen leiten sich weder aus der Ausschreibung noch aus den Erstangeboten ab. Folglich können Erwerbsinteressenten aus der Nichtberücksichtigung ihrer Erstangebote keine Ansprüche gegen die Gemeinde Ottenhofen ableiten. Andererseits kann die Gemeinde Ottenhofen von den Erwerbsinteressenten keinen Grundstückskauf auf Basis der Erstangebote verlangen.

8. Anlage:

Lageplan für das ausgeschriebene Grundstück im Maßstab 1:1.000



Neuching NICHTAMTLICH

■ Burschenverein Oberneuching e.V.

Nikolausdienst: Der Burschenverein bietet auch heuer wieder einen Nikolausdienst an. Anmeldungen bei Bernhard Schindlbeck unter Tel. 0174/9567116

■ Seniorennachmittag - Absage

Aufgrund der Pandemieentwicklung, der zu erwartenden Kontaktbeschränkungen und der bisherigen geringen Anzahl von Anmeldungen sehen wir uns leider nicht in der Lage, den Seniorennachmittag am 28. November 2021 beim Alten Wirt in Oberneuching durchzuführen.

Wir bitten um Verständnis, sehen dies aber auch als Zeichen der Solidarität mit Pflegekräften, Ärzten und Betroffenen.

Bleiben Sie gesund und auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen.
Arbeitskreis Senioren und Soziales und Pfarrgemeinderat Neuching

■ SpVgg Neuching

Christbaumversteigerung

Nach einer langen Pause durch die Corona Pandemie freuen wir uns, euch in diesem Jahr wieder zur traditionellen Christbaumversteigerung einladen zu dürfen.

Samstag, 18.12.2021 19.00 Uhr

Alter Wirt, St. Martin Straße 1, ON

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und bitten um Einhaltung der *aktuell geltenden* Regeln.

Die Vorstandschaft SpVgg Neuching

■ Bücherei Neuching

Am **Samstag, 04.12.2021** bleibt die Bücherei wegen Inventur geschlossen.

Ausgeliehene Medien mit diesem Rückgabedatum werden automatisch verlängert.

Ihr Büchereiteam



■ Beratungsstelle für Senioren

Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

Seniorenzentrum Finsing:

Sprechstunden: jeden Mittwoch von 9.00 - 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

Tel.: 08122/95834-20 und 08121/256256

E-Mail: bwzh-oberding@pflagesterngmbh.de

Bürozeiten im Seniorenzentrum Oberding:

Montag/Mittwoch/Donnerstag

jeweils von 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Tel.: 08122 / 95834-20

Ihr Pflegesterneteam

■ Jagdgenossenschaft Oberneuching

Das für Freitag, 26.11.2021 geplante Jagdessen muss leider auf Grund der aktuellen unsicheren Rahmenbedingungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

■ VdK Ortsverband Moosinning-Neuching

Die geplante Mitgliederversammlung am Samstag, den 04.12.21 im Gasthof Daimerwirt in Moosinning findet wegen der momentanen Coronalage nicht statt.

■ SG Edelweiß Oberneuching

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen haben wir entschieden, unsere Weihnachtsfeier mit Christbaumversteigerung am 27.11.2021 ausfallen zu lassen.

Unser geplanter Schießabend soll aber stattfinden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Die Vorstandschaft

■ Kulturverein Neuching e.V.

Unser Nikolaus hat noch ein Paar Termine frei.

Der Kulturverein bietet dafür im Gemeindebereich Neuching wieder einen Nikolausdienst an.

Am 5. und 6. Dezember jeweils zwischen 16:30 und 19:30 Uhr.

Mit oder ohne Krampus (der ist aber eigentlich ein Braver).

Kosten: Der Nikolausbesuch des Kulturvereins hat keinen festen Preis. Jede Familie kann geben was sie für richtig hält oder kann. Der Erlös kommt einem wohltätigen Zweck zu Gute.

Weitere Informationen zum Besuch, den Corona-Regeln und zur Buchung auf unserer Internetseite www.kulturverein-neuching.de oder über unser Nikolaus-Telefon unter Mobil 0172 8822200 (auch WhatsApp).

Ottenhofen NICHTAMTLICH

■ Gemeinde- und Schulbücherei Ottenhofen

Liebe Leserinnen und Leser,

ab 24.11.2021 ist die Bücherei mittwochs wieder von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Wir freuen uns, dann wieder Schulklassen in unserer Bücherei empfangen zu dürfen.

Um dann die geltenden Corona-Regeln einhalten zu können und längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir, die Bücherei möglichst von 10.00 - 11.00 Uhr zu besuchen. Ab 11.00 Uhr möchten die Schulklassen die Zeit nutzen.

Vielen Dank für das Verständnis, bleiben Sie gesund

Ihr Bücherei-Team

■ DJK SG Ottenhofen

Neustart ab 27.11.2021

Bodystyling / Workout mit Julia Adam

jeweils Samstags 15.45 Uhr

ein „Wochenendtraining“ in 45 Minuten - in der Josef-Vogl-Halle

Update zur Corona (Stand: 11.11.2021)

Ab 11.11.2021 gilt in Bayern (bei Ampel ROT) für die Sportausübung in der Halle oder Sportheim:

INNEN: 2-G-REGEL

Der Zugang zur Sportstätte ist bei 2G nur möglich, wenn die Sportlerinnen und Sportler geimpft bzw. genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

Übergangsweise bis 31.12.2021 können minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, **ebenfalls bei der 2G-Regelung zugelassen werden.**

Grundsätzlich wird der Maskenstandard wieder auf eine FFP2-Maske angehoben. Dort, wo 2G gilt, entfällt allerdings die Maskenpflicht, da Zugang zur Sportstätte nur noch Geimpfte bzw. Genesene haben. Trotzdem möchten wir beim Kommen und Gehen (im Eingangsbereich) an das Tragen der Maske festhalten. Dies gilt für alle Personen ab 16 Jahren. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 16 Jahren reicht eine medizinische Maske. Jüngere Kinder müssen keinen Mund-Nasenschutz tragen - genauso wie Menschen, denen dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, was durch ein Attest belegt werden muss.

Der / die Trainer/in / Übungsleiter/in obliegt die Kontrolle der Nachweise. Aktuelle Hinweise / Änderungen werden jeweils auf der Homepage / Aushang Halle des www.djk-ottenhofen.de veröffentlicht.

Kirchliche Nachrichten

■ Evang.-Luth. Pfarramt

Philippuskirche

Martin-Luther-Str. 22, 85570 Markt Schwaben

Tel 08121/40040, FAX 46945

Pfarrer Fuchs – Tel.: 0 81 21/ 250 70 45

Büro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr (Susanne Kleinheins)

Gottesdienste

Freitag, 26.11.

19.00 Uhr eat, talk & pray - Jugendandacht mit Rel.-Päd. Scheyerer mit Zeit zum Reden und was Knabbern - Thema: „Hello Advent“

Sonntag, 28.11. 1. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent

Mittwoch, 1.12.

19.07 Uhr 7 nach 7 - Impuls am Abend. Einladung zum Innehalten, zu sich kommen, zur Ruhe kommen

Sonntag, 5.12. 2. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst - wenn möglich mit Abendmahl und im Anschluss Kirchkafee

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindezentrum mit Maskenpflicht und Teilnehmerbegrenzung

Veranstaltungen

Freitag, 26.11.

09.00 Uhr Qi Gong mit Frau Semerad

Sonntag, 5.12. 2. Advent

16.00 Uhr Adventskonzert in der Christuskirche in Poing

Donnerstag, 9.12.

17.30 Uhr Tanzkreis „Tanz mit“ - mit Renate Tappe

18.45 Uhr Tanzkreis „Tanz mit“ - mit Renate Tappe

Freitag, 10.12.

09.00 Uhr Qi Gong mit Frau Semerad

Es gelten während des Gottesdienstes die Regeln von 3G - geimpft, genesen oder zertifiziert getestet (Schnell- oder PCR-Test) sowie eine FFP2 Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes. Die Kontrolle findet am Eingang über ein Impf- und Personaldokument statt. Wer keinen Nachweis erbringen kann, für den bieten wir Schnelltests vor Ort an. Da wir die Platzzahl wieder beschränkt haben, bitten wir um Anmeldung über den Link auf unserer Homepage www.marktschwaben-evangelisch.de oder im Pfarramt zu den Öffnungszeiten oder auf dem AB. Für alle Veranstaltungen im Gemeindezentrum gilt 2G und FFP2 Maskenpflicht.

■ Katholischer Pfarrverband

St. Anna im Moosrain

Gottesdienstordnung

27.11.2021 - 10.12.2021

Bitte beachten Sie, dass angekündigte Gottesdienste und Termine in der Pandemie kurzfristig geändert werden oder gar ausfallen können. Den aktuellen Hinweis dazu finden Sie auf der Homepage und in den Schaukästen des Pfarrverbandes.

Beachten Sie bitte: Wieder FFP2-Maskenpflicht - Maske kann am Platz abgenommen werden!

Samstag, 27.11. - Samstag der 34. Woche im Jahreskreis

Ottenhofen 16:00 Kindergottesdienst mit Adventkranzsegnung (OA)
(Genauer Ort noch offen: Bitte Aushang beachten)!

Niederneuching 16:00 Kindergottesdienst (OA)

Oberneuching 18:00 **1. Sonntagsmesse - Engelamt**
(Anmeldung erwünscht)
f. + Eltern Maria u. Kaspar Eberl
Gebetsandenken: f. + Eltern Rosalie u. Max Wittmann und Verwandtschaft

Sonntag, 28.11. - 1. ADVENT**„Kollekte für die Kath. Jugendfürsorge“****(Jugendopfersonntag)**

1. Lesung: Jer 33, 14-16, 2. Lesung: 1Thess 3, 12 - 4, 2, Evangelium: Lk 21, 25-28. 34-36

Unterschwillach 09:00 **Heilige Messe** (Teilnahme nur mit Anmeldung)

Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbandes
Gebetsandenken: f. + Vater u. Opa Franz Zehetmeier

Eichenried 10:30 **Heilige Messe** (Anmeldung erwünscht)

f. + Eltern Johann u. Barbara Stangl u. Schwiegereltern Andreas u. Luzie Scherzl

Gebetsandenken: f. + Mitglieder der Kath. Frauengemeinschaft Eichenried, f. + Eltern u. Großeltern Therese u. Anton Pfanzelt u. Verwandte

Eicherloh 10:30 **Wortgottesfeier - Familiengottesdienst** (Teilnahme nach 3G-Regel)

Moosinning 19:00 Lichtblick - Andacht (OA)

Mittwoch, 01.12. - Mittwoch der 1. Adventswoche

Eicherloh 19:00 **Heilige Messe - Engelamt** (OA)
f. + Katharina u. Karl Haßelbeck

Donnerstag, 02.12. - Hl. Luzius, Bischof, Märtyrer

Niederneuching 19:00 **Heilige Messe - Engelamt** (OA)

Freitag, 03.12. - Hl. Franz Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote

Moosinning 10:00 Trauung Lena und Thomas Nunberger (geschlossener Teilnehmerkreis)

Samstag, 04.12. - Sel. Adolf Kolping u. hl. Barbara u. hl. Johannes v. Damaskus

Eichenried 18:00 **1. Sonntagsmesse - Engelamt**
(Anmeldung erwünscht)
f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Edith Zehetmair u. Verwandte
Gebetsandenken: f. + Eltern Therese Geigerseder u. Franz Demmel, f. + Ehemann u. Vater Josef Heilmair

Sonntag, 05.12. - 2. ADVENT

1. Lesung: Bar 5, 1-9, 2. Lesung: Phil 1, 4-6. 8-11, Evangelium: Lk 3, 1-6

Moosinning 09:00 **Heilige Messe** (Anmeldung erwünscht)

Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbandes

Gebetsandenken: f. + Eltern Therese und Martin Schollwöck und + Großeltern Feldhofer, f. + Eltern Anna u. Gottfried Gschlößl u. + Großvater Matthias Wachinger u. Großeltern Anna u. Hermann Furkert, f. + Eltern Ursula u. Georg Soller u. + Geschwister

Oberneuching 10:30 **Heilige Messe** (Anmeldung erwünscht)

Stiftsmesse f. + Barbara und Martin Stuber

Gebetsandenken: f. + Bruder Schorsch und Eltern Franziska u. Georg Brunhierl, f. + Eltern Maria u. Werner Dietrich

Ottenhofen 19:00 Lichtblick - Andacht (Teilnahme nach 3G-Regel)

Mittwoch, 08.12. - HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFAU UND GOTTESMUTTER MARIA

Eicherloh 19:00 **Heilige Messe** (OA)
f. + Mutter, Oma u. Schwester Ursula Eibel

Donnerstag, 09.12. - Hl. Johannes Didacus (Juan Diego Cuauhtlatotzin), Mystiker

Niederneuching 19:00 **Heilige Messe** (OA)
f. + Eltern Johann und Johanna Hintermaier und Schwester Ingoberta

Pfarnachrichten

Gottesdienste:

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

3G GOTTEDIENSTE

Die 3G Regelung der bayerischen Staatsregierung kommt bei den Gottesdiensten im Pfarrverband St. Anna im Moosrain nur mit vorheriger Ankündigung und nur zu besonderen Gottesdiensten zum Einsatz. Diese besagt, dass ohne Platzbegrenzung kontrolliert mit Nachweis nur diejenigen Personen zugelassen sind, welche entweder genesen, geimpft oder getestet sind. Dazu zählen auch alle Diensthabenden. Der Pfarrverband bietet keine Testungen vor dem Gottesdienst an.

OHNE 3G GOTTEDIENSTE

Da zu den Gottesdiensten jedoch niemand ausgeschlossen werden soll wird die Platzanzahl in den Kirchen mit dem Abstandsfaktor 1,5m im Radius zwischen den Personen weiterhin beibehalten. (Familienangehörige sitzen auch ferner zusammen). Diese Regel beinhaltet jedoch auch, dass der Kirchenraum nicht über die berechnete Zahl aufgefüllt werden darf.

GOTTESLOB

Das Gotteslob bitten wir Sie selbst zum Mitsingen mitzubringen. Gerne können Sie aber auch ein separiertes und desinfiziertes Kirchengotteslob am Eingang erhalten. Das Kirchengotteslob legen Sie bitte nach dem Gottesdienst am Ausgang auf dem Tisch ab. Die Ordner helfen Ihnen gerne weiter.

Eine vorherige Anmeldung auf der Homepage des Pfarrverbandes wäre wünschenswert und ist möglich über: <https://www.st-anna-moosrain.de>. Hiermit ersparen Sie den ehrenamtlichen Ordnern viel Arbeit bei der Erfassung Ihrer Personendaten. Sie dürfen aber auch ohne Anmeldung den Gottesdienst besuchen. Sollte ein freier Platz sein, werden Sie gern eingeladen und können den Gottesdienst mitfeiern. Die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bitten wir Sie weiterhin zu beachten.

Eine Anmeldung über die Pfarrbüros ist leider **nicht** möglich.

Die Gottesdienste am Werktag sind ohne Anmeldung. Über die reduzierte Platzanzahl kommen wir jedoch auch hier nicht umhin. Die Bezeichnung finden Sie hinter dem Eintrag in der Gottesdienstordnung mit ***OA (*OHNE ANMELDUNG)**! Ordner werden Ihnen in jedem Fall behilflich sein.

Adventsbrauch Frauentragen:

Wie in den zurückliegenden Jahren wird in unserem Pfarrverband auch in diesem Jahr – trotz leider noch anhaltender Corona-Pandemie – der adventliche Brauch des sog. Frauentragens angeboten. Die Wander-Mutter-Gottes – wird in einem Schrankkasten von Familie zu Familie weitergegeben, macht auch Halt in Kindergärten, in Schulen, in Jugend- bzw. Senioren-Treffen und bei Jedem, der ihr eine Herberge für eine Nacht/Tag gibt. Eingeschränkte Möglichkeiten des Kirchenbesuchs aufgrund der Pandemie oder der Wunsch nach der eigenen Gestaltung von Gebetszeiten mit Familie und Freunden oder auch einfach die Suche nach neuen Zugängen zur Stille und Meditation können Gründe sein, vom Angebot des Frauentragens Gebrauch zu machen. Gerade in Corona-Zeiten hat es etwas Tröstliches, wenn Maria bei uns „vorbeischauf“ und wir sie als „obdachlose Hochschwangere“ aufnehmen (dürfen). Die Anmeldung (Wunschtermin – Wegeliste) erfolgt über das **Pfarrbüro in Moosinning, 08123/1404**.

Bitte passen Sie Ihr Verhalten gemäß den jeweils gültigen Corona Schutz-/Hygienevorschriften an. Bei der Übergabe der Madonna wäre es jedoch schön, wenn Sie gemeinsam ein Gebet, eine Fürbitte oder ein Adventslied beten würden. Am **Samstag, 27.11.2021**, senden wir unsere Marienfigur im **Engelamt in Oberneuching um 18 Uhr** aus und übergeben sie der ersten Herberge. So steht die vorweihnachtliche Zeit im Zeichen des Weges, des Aufbruchs und des Wanderns – Gott und Mensch sind unterwegs zueinander.

■ Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Erding

Evang.-Luth. Pfarramt

Dr.- Henkel- Str.10, 85435 Erding

Telefon 08122/ 9998090, Telefax 08122/ 9998099

Termine vom 28.11.21 bis 12.12.21

Sonntag, 28.11. 1. Advent

09.00 Uhr Christuskirche Gottesdienst (hier gilt die 2-G-Regel)

10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit besonderer Kirchenmusik mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch

Sonntag, 5.12. 2. Advent

09.00 Uhr Christuskirche Gottesdienst mit Abendmahl (hier gilt die 2-G-Regel) mit: Pfarrer Christoph Keller

10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit Abendmahl und besonderer Kirchenmusik mit: Pfarrer Christoph Keller

Sonntag, 12.12. 3. Advent

09.00 Uhr Christuskirche Gottesdienst (hier gilt die 2-G-Regel) mit: Pfarrer Dr. Roland Fritsch

10.30 Uhr Erlöserkirche Gottesdienst mit Krippenspiel mit: Pfarrerin Dorothea Zwölfer

Bitte melden Sie sich zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro an (Tel. 08122 - 9998090 bzw. pfarramt@ev-kirche-erding.de). Es besteht nach wie vor die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske beim Hinein- und Hinausgehen.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.



An alle Vereine und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Wir bieten Ihnen über einen textlichen Weihnachtsgruß hinaus die Gelegenheit, in der letzten Ausgabe dieses Jahres Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend zu übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre
LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben
wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

ADVENT & WINTER SPEZIAL

LINUS WITTICH präsentiert

Treffpunkt Deutschland

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps. News.

Auf Grund von Corona sind alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!



Weihnachtsmarkt Stuttgart Schillerplatz
© Stuttgart-Marketing GmbH / Werner Dieterich

Stuttgarter Weihnachtsmarkt

24.11.2021 - 30.12.2021, Stuttgart, Baden-Württemberg

Alljährlich im Advent (24. November bis 30. Dezember 2021) verwandelt sich Stuttgart in eine funkelnde Weihnachtsstadt. Der Stuttgarter Weihnachtsmarkt, zählt mit seinen rund 290 wunderschön dekorierten Ständen nicht nur zu den ältesten, sondern auch zu den größten und schönsten in Europa. Der festliche Lichterschmuck, die feierlichen Adventskonzerte im Renaissance-Innenhof des Alten Schlosses und die regionalen Spezialitäten sorgen für traumhafte Weihnachtsstimmung, die jedes Jahr rund 3,5 Millionen Besucher aus dem In- und Ausland begeistert. Zusammen mit den „Glanzlichtern Stuttgart“ auf dem Schlossplatz und dem „Wintertraum“ – die traditionelle Eislaufbahn –, erstrahlt die Innenstadt in der gesamten Vorweihnachtszeit.

TreffpunktDeutschland.de/stuttgart



Weihnachtsmarkt
© Touristinformation Creglingen

Creglinger Weihnachtsmarkt

26.11.2021 - 28.11.2021, Creglingen Baden-Württemberg

Am ersten Adventswochenende lädt Creglingen wieder zur Weihnachtseinstimmung: In historisch-romantischer Kulisse der Creglinger Altstadt wird ein Weihnachtsmarkt mit verschiedenen Angeboten und lebendigem Krippenspiel für Unterhaltung sorgen mit großem Programm statt. Es ist auch ein „Shuttle-Bus“ eingerichtet der die Besucher zu beiden Veranstaltungen fährt.

TreffpunktDeutschland.de/creglingen



Steinauer Weihnachtsmarkt
© Tourismusverband Spessart-Mainland e.V.

Steinauer Weihnachtsmarkt

26.11.2021 - 28.11.2021, Steinau a.d.Strasse, Hessen

Alljährlich verwandeln sich Schloss, Marktplatz und Rathaus der Grimmstadt in ein Weihnachtsmärchen. Glänzen der Lichterschmuck, herrlicher Duft nach Gebäck und Glühwein und das stimmungsvolle Ambiente ziehen kleine und große Besucher in ihren Bann. Der Steinauer Weihnachtsmarkt hat sich zu einem der schönsten Märkte der Spessartregion entwickelt.

TreffpunktDeutschland.de/steinau-an-der-strasse



Weihnachtliches Gemünden Foto: Sefan Weindl
© Tourist-Information Gemünden a.Main

Gemündener Türme leuchten

26.11.+3.+10.+17.12.2021 Gemünden, Bayern

Die Gemündener Türme leuchten zur Begrüßung des Advents und bilden den größten Adventskranz Deutschlands. Die erste Kerze im Adventskranz, die weithin über das Maintal strahlt, wird Bürgermeister Jürgen Lippert per Knopfdruck am 26. November um 17.00 Uhr erleuchtet. Als Zeichen der Advents- und Weihnachtszeit leuchtet der Scherenbergturm,

als Kerze illuminiert, über den Dächern Gemündens. Jeweils am Freitag vor den Adventswochenenden erstrahlen die weiteren Türme: der Mühlturm, der Hexenturm und der Eulenturm und umschließen so als großer Adventskranz die Altstadt. Zu diesen Türmerleuchtungen wird am romantischen Marktplatz mit Geschichten, weihnachtlicher Musik und Glühwein auf das Adventswochenende eingestimmt.

TreffpunktDeutschland.de/gemuenden



Krippenweg (c) Simon Ledermann
© Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen

Bad Wörishofener Krippenweg

27.11.2021 - 06.01.2022, Bad Wörishofen, Bayern

Die jährliche Krippen-Ausstellung ist mit rund 80 individuellen Darstellungen eine der größten in der Region. Rund 2,5 Kilometer führt der Krippenweg entlang der gelben Schweißsterne quer durch die Innenstadt. Besucherinnen und Besucher können auf ihrem Spaziergang in den vorweihnachtlichen Zauber der Kneippstadt eintauchen, während sie Krippenkunst bewundern. Ob alpenländisch oder orientalisch, Jahrhunderte alt oder zeitgenössisch, von Kindern gebastelt oder aus der Hand von Künstlerinnen und Künstler, aus Holz oder Porzellan, es gibt auf dem Krippenweg in Bad Wörishofen einiges zu entdecken.

TreffpunktDeutschland.de/bad-woerishofen



Noch mehr Tipps in der Treffpunkt Deutschland App und im Web



Einfach QR-Code scannen. App installieren. Los gehts.

www.treffpunktdeutschland.de

Weihnachtszauber im Blumenwerk

Lassen Sie sich inspirieren und auf
die Adventszeit einstimmen.

Von Montag, den **22.11.2021** bis Samstag **27.11.2021**

Öffnungszeiten täglich von 9.30–12.00 Uhr u. 14.30–17.00 Uhr

Auf Ihr Kommen freut sich Christine Th. Gels

Untere Point 10 · 85452 Moosinning · Telefon: 0 81 23-46 46



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Klopf, klopf, klopf...

Haben Sie auch nichts vergessen?



Ich berate Sie gerne ...

bei Ihrem gewerblichen

Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Rufen Sie mich an. Ich bin für Sie da.

Carmen Engel

Tel.: 09191 723260

Fax. 09191 723242

c.engel@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



**Die
Baumexperten**

www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓
Wurzelstockfräsen ✓
Problemfällung ✓

**Schnell
Zuverlässig
Preiswert**

Fa. Hans Lachner, Tel. 089 900 59 770



NICO FUCHS
STEUERBERATER

Landshuter Straße 29
85435 Erding
www.steuerfuchs.eu

Tel. 08122 55365-0
Fax 08122 55365-50
info@steuerfuchs.eu

Finanzbuchführung | Lohnbuchführung | Jahresabschluss | Steuererklärungen uvm.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Steuerfachangestellte / Steuerfachwirte (m/w/d)



Festl & Kinshofer



- ▶ Heizöl schwefelarm / ecotherm
- ▶ Lagerhaus Poing
- ▶ Diesel
- ▶ Heimtierbedarf
- ▶ Gartenmarkt

Wintervogelfutter 1 kg ab 2,80 €

NEUFARNER STRASSE 8 | 85586 POING | TELEFON: 08121 / 82300



Ihr Immobilienexperte in der
Region für alle Fragen rund um Ihre
Immobilie, ob Immobilienbewertung,
Energieausweis, Kauf, Verkauf auch
auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über
41-jährigen Erfahrung.

**Rufen Sie mich an, mit mir kann man
reden! Telefon: 089 78 74 79-38**

a.nickl@garant-immo.de

www.garant-immo.de

Alexander Nickl

Immobilienmakler

GARANT
IMMOBILIEN

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

SUCHE REINIGUNGSKRAFT

für Frühstückspension

1-2 Tage/Woche ca. 2 - 3 Std./Tag

Pension Frank, Moosinning

Tel. 0 81 23 / 87 57 oder 0176 / 96 43 61 06

Job gesucht?

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie
schnell und bequem fündig werden!

Weitere Jobs unter **jobs-regional.de**

